

Leitfaden

Eintragung von Leistungsempfängern in das Ergänzungsregister

Projekt: Transparenzdatenbank

Thema: Ergänzungsregister

Version: 2.0

Verfasser: Mag. Erik Eichinger

Beschreibung: Hinweise zur Eintragung von Leistungsempfängern in
das Ergänzungsregister

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Hinweis zu Gender – Aspekten.....	4
3. Hinweise zur Eintragung in das Ergänzungsregister.....	5
4. Zugangsmöglichkeiten für Behörden zum Zweck der Eintragung	7
4.1. Natürliche Personen.....	7
4.2. Nicht-natürliche Personen.....	7
5. Abbildungsverzeichnis	8

1. Einleitung

Dieser Leitfaden richtet sich primär an Ansprechpartner der Abwicklungsstellen und Förderungsgeber, die mit der Meldung von Förderungsfällen und Auszahlungen betraut sind. Das Dokument soll Hinweise liefern, wie Leistungsempfänger im Ergänzungsregister für natürliche Personen (ERnP) beziehungsweise im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ERsB) erfasst werden können.

Ergänzungen und Änderungswünsche zum Aufbau und zu Inhalten (Text oder Bild) dieses Dokumentes werden gerne entgegengenommen und sind über den jeweiligen Ressort- oder Länderkoordinator gesammelt an die Abteilung Transparenzdatenbank des Bundesministeriums für Finanzen, mittels E-Mail an transparenzdatenbank@bmf.gv.at, zu richten.

2. Hinweis zu Gender – Aspekten

Bei den in diesem Dokument verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.

3. Hinweise zur Eintragung in das Ergänzungsregister

Bei der Transparenzdatenbank wird, wie bei einer Vielzahl elektronischer Verfahren der öffentlichen Verwaltung, die Stammzahl als Basis zur eindeutigen Identifikation von Betroffenen verwendet.

Zum Schutz der Stammzahl natürlicher Personen darf gemäß den Bestimmungen des E-Government Gesetzes eine eindeutige Identifikation von Betroffenen in Hinblick auf natürliche Personen nur in Form des bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) erfolgen. Das bPK wird durch eine Ableitung aus der Stammzahl der betroffenen natürlichen Person gebildet. Für Personen, die im Zentralen Melderegister (ZMR) eingetragen sind, wird die Stammzahl durch eine mit starker Verschlüsselung gesicherte Ableitung aus ihrer ZMR-Zahl errechnet. Im Zentralen Melderegister sind jedoch nur Personen eingetragen, die mit ihrem Wohnsitz in Österreich gemeldet sind oder waren. Um nicht-meldepflichtigen Personen (zum Beispiel Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher) den Zugang zur elektronischen Verwaltung mittels ID Austria zu öffnen, wurde das Ergänzungsregister für natürliche Personen eingerichtet. Für diese Personen ist ihre Ordnungsnummer im Ergänzungsregister für die Berechnung der Stammzahl heranzuziehen.

Für nicht-natürliche Personen dient die Firmenbuchnummer, die Nummer im Zentralen Vereinsregister, die bei der Eintragung in das Unternehmensregister vergebene Global Location Number (GLN) oder die Ordnungsnummer des Ergänzungsregisters für sonstige Betroffene (ERsB) als Stammzahl. Eine weitere Verschlüsselung dieser Stammzahl erfolgt nicht. Nicht-natürliche Personen, zum Beispiel Körperschaften öffentlichen Rechts (Kirchen, Gemeinden etc.), ausländische Unternehmen oder Arbeitsgemeinschaften (ARGE), die weder im Firmenbuch, im Zentralen Vereinsregister noch im Unternehmensregister eingetragen sind können in das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene eingetragen werden und erlangen dadurch die Möglichkeit, mit einem eindeutigen Ordnungsbegriff am E-Government teilzunehmen.

Eine Eintragung in das Ergänzungsregister ist daher unter bestimmten Umständen nötig, um eine Stammzahl, und somit eine eindeutige elektronische Identität für eine betroffene Person oder sonstige Entität für Zwecke des E-Government zu bilden.

Genauere Informationen zu diesem Thema stellt die Stammzahlenregisterbehörde auf ihrer Website zur Verfügung:

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/digitalisierung/stammzahlenregisterbehoerde/ergaenzungsregister.html>

4. Zugangsmöglichkeiten für Behörden zum Zweck der Eintragung

Behörden haben über den Portalverbund die Möglichkeit selbst Personen im Ergänzungsregister zu erfassen. Benutzerdokumentationen sind entweder in der jeweiligen Portal-Anwendung aufrufbar oder können bei der betreibenden Behörde des Registers angefragt werden.

4.1. Natürliche Personen

Ohne Mitwirkung des Betroffenen erfolgen Eintragungen im Ergänzungsregister für natürliche Personen auf Antrag von Behörden, die eine Ausstattung mit bPK benötigen. Behörden können hierfür die Portal-Anwendung "Ergänzungsregister online" nutzen. Das Ergänzungsregister für natürliche Personen (ERnP) wird technisch vom Bundesministerium für Inneres im Auftrag der Stammzahlenregisterbehörde betrieben.

4.2. Nicht-natürliche Personen

In der Regel erfolgt die Eintragung durch eine Behörde, wenn im Zuge der Ausstattung einer Datenverarbeitung mit Stammzahlen eine Eintragung erforderlich ist. Behörden nutzen hierfür die Portal-Anwendung "Ergänzungsregister für sonstige Betroffene". Das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ERsB) wird technisch von der Statistik Austria im Auftrag der Stammzahlenregisterbehörde betrieben.



Abbildung 1: Benutzerhandbuch im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene

5. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Benutzerhandbuch im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene

7



Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5, 1010 Wien
+43 1 514 33-0
[bmf.gv.at](https://www.bmf.gv.at)